

Der Fall Zeidler: Reaktionen und Wirkungen

Es ist nie ganz klar geworden, was den derzeitigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor *Wolfgang Zeidler*, letztlich veranlaßt hat, trotz seines hohen Amtes so vehement zu zwei rechtspolitisch und verfassungsrechtlich hochdelikatsten Fragen wie dem Lebensbeginn und der Tötung auf Verlangen sich unnuanciert zu äußern. Nicht minder unverständlich war die unerwartete Heftigkeit, mit der er den christlichen Kirchen vorwarf, diese hätten so viel Einfluß auf das staatliche Rechtswesen, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung angeblich nicht möglich sei, bei solchen Rechtsmaterien wie der Tötung auf Verlangen (§ 216) eine humane Lösung zu finden. Man hat gesagt, Ärger über das Verfassungsgerichtsurteil von 1975 über den von der sozialliberalen Koalition veränderten § 218 StGB habe eine Rolle gespielt, da der politisch der Sozialdemokratie zuzuordnende Verfassungsjurist entgegen dem damals dafür zuständigen Ersten Senat Anhänger einer Fristenregelung sei. (Dieser Sachverhalt klang dann auch noch in einer späteren Stellungnahme des Verfassungsjuristen an.) Und natürlich habe auch die gegenwärtige Diskussion über mögliche notwendige rechtliche Regelungen zur Retortenbefruchtung, Genanalyse usw. eine Rolle gespielt (vgl. ds. Heft, S. 143), wo so manche Wissenschaftler, Juristen ebenso wie Mediziner und Biologen befürchten, es komme mit teilweise religiöser Begründung zu Festlegungen rechtlicher Art, die der Eigenart der Forschung und von ihr verfolgten Zielen nicht gerecht würden.

Wie immer dem sei, es dürfte in jüngerer Zeit kaum einen vergleichbaren Fall gegeben haben, in dem ein kurzer Diskussionsbeitrag in einer relativ geschlossenen Juristenrunde zu so zahlreichen und heftigen Reaktionen

führte, wie die Bemerkungen Zeidlers bei den Bitburger Gesprächen im Januar dieses Jahres. Dabei hatten die meisten in Bitburg anwesenden Presseberichterstatler, das Temperament Zeidlers wie den relativ vertraulichen oder wenigstens fachlichen Charakter der Bitburger Gespräche im Auge behaltend, die Bemerkungen des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten entweder völlig übergangen oder nur indirekt angedeutet. Erst die Wiedergabe einiger, von anderen Teilnehmern dann bestätigter Zitate in der „Rheinischen Post“ veranlaßten Kardinal *Joseph Höffner*, den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, in einer über KNA verbreiteten Erklärung die Äußerungen Zeidlers als „ungeheuerlich“, „grundgesetzwidrig“ und „ignorant“ zurückzuweisen und mit der Begründung, „unsere Verfassung (sei) durch Artikel 20(4) des Grundgesetzes geschützt“, „Konsequenzen“ zu fordern.

Fast einmütige öffentliche Ablehnung

Der Kardinal löste damit eine Welle von weiteren Erklärungen gegen Zeidler aus. Von Mitte Januar bis Mitte Februar erschienen fast täglich Stellungnahmen von Politikern, Medizinern und Juristen, die Zeidler ähnlich scharf widersprachen, vor allem aber eine über KNA verbreitete, schier nicht endende Kette von Verlautbarungen kirchlicher Verbände und Einzelpersonlichkeiten, die Zeidlers Behauptungen empört zurückwiesen. Der BKU-Vorsitzende *Cornelius G. Fetsch* attestierte Zeidler ein „defizitäres Menschenbild“, das mit der hohen Verantwortung seines Amtes nicht zu vereinbaren sei. Wenn Zeidler sage, die befruchtete Eizelle sei ein „himbeerähnliches Gebilde“, dann wisse dieser nicht, daß die Würde des Menschen sowohl in der christlichen

Ethik grundgelegt wie durch das Grundgesetz geschützt sei, so die Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände im Bistum Hildesheim. Der Erzbischof von Freiburg, *Oskar Saier*, nannte es eine „entsetzliche Verleumdung“, wenn Zeidler behauptete, die Kirche wolle dem Staat das Recht vorschreiben. Und Kardinal *Friedrich Wetter* machte Zeidler eindringlich darauf aufmerksam, daß das Zurückdrängen religiöser Bezüge der Rechtsordnung selbst schade.

Die Kritik von evangelischer Seite fiel kaum minder scharf aus. Der bayerische Landesbischof *Johannes Hanselmann* bezeichnete die Auslassungen Zeidlers als einen „geradezu ungläublichen Schlag ins Gesicht der Christen“. Landesbischof *Eduard Lohse*, der frühere Ratsvorsitzende der EKD, als evangelischer Würdenträger die Zurückhaltung und Contenance in Person, meinte dazu, er halte die Ausführungen „meines Schulfreundes“ für „sehr unglücklich“. Und schon vor Hanselmann und Lohse hatte der Präses der EKD-Synode *Jürgen Schmude* (SPD-MdB) Zeidler nicht minder nachdrücklich widersprochen.

Die Distanzierung bzw. Zurückweisung fiel so fast einheitlich aus. Keine berufsständische Organisation, kein Politiker, keine Partei sah sich in der Lage, Zeidler auch nur andeutungsweise zuzustimmen. Der rechtspolitische Kongreß der CDU/CSU, der Ende Januar in Karlsruhe tagte und sich u. a. mit den von Zeidler, teilweise in dessen Anwesenheit, angeschnittenen Fragen ausführlich beschäftigte, ohnehin nicht. Aber auch in Zeidlers eigener Partei distanzierte man sich oder schwieg betreten. Und einzelne SPD-Juristen wie der Rechtsexperte der SPD-Bundestagsfraktion *Alfred Emmerlich* beeilte sich zu bekräftigen, weder sei an eine Verschärfung noch an eine Lockerung des § 216 StGB gedacht: Die Tötung eines Menschen müsse strafbar bleiben, „selbst dann, wenn ein Kranker auf Grund seiner physischen und psychischen Verfassung, den ... von ihm erwünschten Tod durch Selbstmord eigenhändig herbeiführe“. Ähnlich ä-

ßerte sich zu diesem Punkt der Vorsitzende des deutschen Richterbundes, *Helmut Leonardy*. Die Abweisung von Zeidlers Zumutungen fiel damit sogar einheitlicher aus, als es den verschiedenen Unterströmungen in der Volksmeinung gegenwärtig entsprechen dürfte. Der Erzbischof von Köln hat so mit seiner heftigen ersten Reaktion auf Zeidler eine Distanzierungswelle ausgelöst, wie sie im diffusen Meinungsbild unserer Gesellschaft sonst kaum erlebbar ist.

Warnung vor falschen Fronten

In einem Punkt folgte Kardinal Höffner allerdings niemand. Rücktrittsforderungen in Richtung Zeidler wurden nicht gestellt. Und gegen übermäßiges Aufbauschen des Anlasses nahm sogar *Heiner Geißler* Zeidler in Schutz: Es müsse, so Geißler sinngemäß auf dem Unions-Juristenkongreß, möglich sein, persönliche Meinungen auch einmal ungeschützt äußern zu dürfen.

Und es gab auch nachdenkliche Reaktionen gerade unter hochrangigen kirchlichen Laien in beiden Kirchen. *Roman Herzog*, Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger Zeidlers in Karlsruhe, als langjähriger Vorsitzender der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung und zeitweiser Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises in der CDU/CSU gewiß kein Kirchenfeind und auch kein Verächter der katholischen Kirche, mahnte auf dem Unions-Juristenkongreß in Karlsruhe in beide Richtungen, die angesprochenen Probleme und alle damit zusammenhängenden doch bitte in „ihrer ganzen Tiefe und Komplexität zu sehen“. Dabei solle man sich zubilligen können, auch einmal ins unreine zu sprechen. Und vor allem: man solle fehlende gesellschaftliche Übereinstimmung in strittigen Fragen nicht durch Zitieren von Verfassungsbestimmungen und Verfassungsgerichtsurteilen „überkleistern“. Um Konsens müsse in Demokratien eben gerungen werden. Und der ehemalige ZdK-Vorsitzende und heutige Ministerpräsident von

Rheinland-Pfalz, *Bernhard Vogel*, zeigte sich offen unglücklich nicht nur über die Äußerungen Zeidlers, sondern auch über die Art kirchenamtlicher Entgegnungen: Das Thema und das Amt von Zeidler seien zu bedeutsam, als daß die darüber angebrochene Kontroverse von Verseh- zu Versehdiskussion geführt werden sollte. Man solle sich nicht täuschen, es gehe dabei nicht um einen Streit zwischen Christen und Nichtchristen. Jedenfalls möchte er nicht, daß sich jetzt in der Bundesrepublik eine Zeidler- und eine Höffner-Partei bilde.

Richtige Maxime mit offenen Fragen

Tatsächlich besteht die Gefahr, daß durch lauter Pauschalierungen und teilweise Unterstellungen wieder einmal falsche Fronten aufgerichtet werden, die eine sachbezogene Diskussion anstehender Probleme unmöglich machen. Daß die Spontanformulierungen Zeidlers nicht akzeptabel sind, versteht sich von selbst. Daß nicht die Bestrafung der Tötung auf Verlangen, sondern deren strafrechtliche Freigabe inhumanen Verhältnissen Vorschub leistet, liegt auf der Hand. Der Freiburger Strafrechtler *Tröndle* hat dazu in einem KNA-Interview (24. 1. 86) das Nötige gesagt: „Eine Rechtsordnung, die es erlaubt, Schwer- und unheilbar Kranke auf ihr Verlangen hin zu töten, gibt denen freie Hand, die eines solchen Aktes fähig sind. Ob es bei solchen Tötungen darum geht, schwer leidenden Menschen zu helfen oder auch nur lästig gewordene Pflege abzubrechen, oder ob auch andere Interessen im Spiel sind, wird schwer auseinanderzuhalten sein ... Vor allem können sich nach der Freigabe des Tötungsverbots Leidende – aus welchen Gründen auch immer – einer allzu deutlich zum Ausdruck gebrachten Erwartung ausgesetzt sehen, ihre Tötung ‚verlangen‘.“ Aber damit sind noch lange nicht alle Probleme geklärt. Daß es „zwischen dem Sterbenlassen und dem aktiven Herbeiführen des Todes keinen fließenden Übergang gibt“ (Kardinal Höffner), läßt

sich definitorisch leichter feststellen als in der medizinischen Praxis heutiger Intensivstationen.

Wer die befruchtete Eizelle ein „himbeerähnliches Gebilde“ oder „eine wuchernde Substanz der ersten Stunden“ bezeichnet, bedient sich einer inhumanen Sprache und hat keinen Sinn für alles, was am Ursprung menschlichen Lebens Geheimnis ist. Daß mit der Empfängnis die Entwicklung eines neuen menschlichen Lebens beginnt, ist unumstritten. Aber die Feststellung: Mit der Befruchtung beginne nicht nur menschliches Leben, sondern „der Mensch ist da“ (Kardinal Höffner im Anschluß an den Genetiker *Jérôme Lejeune*, in einer zweiten Erklärung zu Zeidler in KNA, 28. 1. 86), ist zunächst eine biologische Aussage über das menschliche Leben, keine Bestimmung des Menschen als Person. Für letztere haben wir Anhaltspunkte, keine Sicherheiten. Diese Unsicherheiten sind mit der Sprachregelung „ungeborenes Kind“ ab der Befruchtung nicht auflösbar. Gerade deswegen ist ein rechtlicher Schutz menschlichen Lebens von seinem Beginn an unabdingbar. Aber es kann rechtsethisch legitim ein nach den Eigengesetzlichkeiten des Strafrechts (Güterabwägung, Grenzen der Wirksamkeit) differenzierter Schutz sein, auch wenn moralisch die Ablehnung der Tötung werdenden menschlichen Lebens schlechthin gilt. Diesbezüglich könnte Kirche möglicherweise sogar mehr erreichen, wenn sie differenzierter spräche.

Eine auszuhaltende Spannung

Sehr unklar ist manches im dritten Punkt: dem Vorwurf, zu starken kirchlichen, religiösen Einflusses auf die Rechtsordnung, und zwar in den Vorwürfen Zeidlers wie in den Gegenwürfen Höffners, sowohl was die Rechtsordnung wie das Verhältnis Kirche (Religion) – Staat überhaupt betrifft. Bei Zeidler ist auch in seiner nachgereichten Erklärung nicht ganz klar geworden, ob er meint, einer Vermengung religiöser Überzeugungen und rechtlicher Sachgesetzlichkeiten abwehren zu müssen. Oder ob

er christlichen Positionen nicht zubilligt, innerhalb des faktischen gesellschaftlichen Pluralismus um Zustimmung werbend, sich auch in Recht und Gesetz zur Geltung bringen zu wollen. Und es mag auch zutreffen (Pluralismus zu praktizieren, damit haben alle Schwierigkeiten), daß mancher Pluralismus so interpretiert, als ob nur die religionsfrei Argumentierenden ein Recht hätten, Politik und Recht zu bestimmen. Umgekehrt tun sich katholische Christen und gelegentlich auch Bischöfe schwer, die von allen zu respektierende Wertordnung des im Grundsatz weltanschaulich neutralen Staates nicht doch wenigstens indirekt mit dem gleichzusetzen, was Staat, Gesellschaft, Recht nach christlichem Verständnis sind.

Natürlich spielt das christliche Bekenntnis legitimerweise (bei uns) in Staat und Recht hinein und kann es der Staat insofern nicht unbeachtet lassen. Aber es ist auch nicht zu übersehen, daß dem säkularen Staat mit der Forderung nach Wertgebundenheit und der gleichzeitigen Forderung

nach religiös neutralem Verhalten eine Spannung mitgegeben ist, die auch von Christen ausgehalten werden muß.

Hans Maier, der Präsident des ZdK, hat sicher recht, wenn er feststellt (vgl. ZdK-Mitteilungen, 14. 2. 86), in den letzten Jahren habe man oft erlebt, „wie tragende Grundwerte der Verfassung unversehens in Partikularethik von Gruppen verwandelt werden“. Es mag dahin gestellt sein, wieweit die extemporierten Ausführungen von Zeidler dafür ein Beispiel waren, aber sicher ist, daß Katholiken – gerade weil es diese Gefahr gibt – ihrerseits vermeiden müssen, den Eindruck zu erwecken, Generalnormen zu verfechten, aber dabei partikular bzw. gruppenethisch zu argumentieren. Wenn darüber und über die konstitutive Spannung von religionsneutraler, aber wertegebundener Gesetzgebung eine neue Diskussion in Gang kommt, hat sich die Heftigkeit der Auseinandersetzung möglicherweise gelohnt.

D. S.

Johannes Paul II. in Indien: Besuch bei einer Minderheit

„Ich komme, um den indischen Katholiken einen Pastoralbesuch abzustatten und ich komme in Freundschaft mit dem tiefen Verlangen, allen Völkern und den verschiedenen Kulturen Indiens Ehrerbietung zu erweisen“. Mit diesem Satz faßte Johannes Paul II. bei der Ankunft in Delhi den Zweck seiner zehntägigen Indienreise zusammen, die gleichzeitig seine dritte Asienreise war: Vor Indien waren Japan und die Philippinen und dann bei der zweiten Reise nach Asien Südkorea und Thailand an der Reihe gewesen. Auch in Japan, Korea und Thailand war der Papst schon mit Vertretern der nichtchristlichen Religionen Asiens zusammengetroffen; noch auf keiner Papstreise hatten solche Begegnungen aber so viel Raum im Programm wie jetzt in In-

dien, wo Johannes Paul II. gleich zu Beginn seines Besuchs die Gedenkstätte für Mahatma Gandhi aufsuchte und wo er in verschiedenen Ansprachen Sätze aus heiligen Schriften der hinduistischen Tradition bzw. moderner hinduistischer Weiser zitierte.

Zwischen Delhi und Kerala

Dennoch war auch diese Papstreise primär ein Pastoralbesuch bei der Ortskirche, was sich schon in der Zusammenstellung der Reisesationen manifestierte. Das Schwergewicht lag bei den historischen und zahlenmäßigen Zentren des indischen Katholizismus: Kerala, dessen christliche Gemeinden bis in die Frühzeit des Christentums zurückreichen, Madras mit

dem Grab des Apostels Thomas, Goa als Zentrum der portugiesischen Mission seit dem 16. Jahrhundert. Die Abstecher nach Ranchi und nach Shillong in der unruhigen Grenzprovinz Assam galten Gegenden, in denen die katholische Mission seit dem letzten Jahrhundert eine größere Zahl von Ureinwohnern für die Kirche gewinnen konnte. Daß Johannes Paul II. Kalkutta als die Wirkungsstätte von Mutter Teresa nicht auslassen würde, war zu erwarten gewesen. Der Auftakt der Reise in der Hauptstadt Delhi, wo auch das Treffen mit den indischen Bischöfen stattfand, gab Johannes Paul II. Gelegenheit, mit den Katholiken der nördlichen Provinzen zusammenzutreffen, die dort nur eine verschwindende Minderheit ausmachen (im Bistum Delhi gibt es 40 000 Katholiken bei einer Bevölkerung von etwa zehn Millionen).

Die indische Kirche hatte bei der Vorbereitung und Organisation des Papstbesuchs weder Kosten noch Mühe gescheut. Für die Gottesdienste mit Johannes Paul II. wurden mächtige Altarpodien errichtet, deren Kosten im Vorfeld des Besuchs teilweise zur Kritik Anlaß gaben. Nachdem Delhi dem Papst einen eher kühlen Empfang bereitet hatte (die Veranstaltungen fanden dort auch fast ausschließlich im geschlossenen Raum des Indira-Gandhi-Stadions statt), kamen dann an den südindischen Stationen jeweils Hunderttausende zu den Papstgottesdiensten, darunter auch zahlreiche Hindus. Besonders in Kerala wurde Johannes Paul II. begeistert empfangen.

Dort, wo auf kleinem Territorium ein Drittel der indischen Katholiken lebt, mußte der Papst die gebührende Rücksicht auf die verschiedenen Riten nehmen: So besuchte er am 7. Februar nacheinander die lateinische Kathedrale von Verapoly und die syro-malabarische Kathedrale von Ernakulam; eine Nacht in Kerala verbrachte er in der Residenz des lateinischen und eine in der des syro-malabarischen Erzbischofs. In Trivandrum traf er mit den Katholiken des syromalankarischen Ritus unter ihrem Erzbischof *Mar Gregorios* zusammen.